

19. März 2026

Übereilte Änderungen des Wettbewerbsrechts im Kraftstoffmaßnahmenpaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die anstehenden Beratungen zum Kraftstoffmaßnahmenpaket möchten wir nachdrücklich vor den geplanten Änderungen des § 32 f GWB warnen.

Die vorgesehenen Anpassungen gehen weit über eine punktuelle Reaktion auf Entwicklungen im Kraftstoffmarkt hinaus und würden die gesamte Wirtschaft betreffen. Die geplante substanzielle Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten des Bundeskartellamts birgt die Gefahr eines tiefgreifenden Systemwechsels im Wettbewerbsrecht. In ihrer aktuellen Ausgestaltung schafft sie erhebliche Rechtsunsicherheit und setzt Fehlanreize für Investitionen und unternehmerisches Engagement in Deutschland.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- Maßnahmen könnten künftig auch gegenüber Unternehmen ergriffen werden, die keinerlei Beitrag zu einer Wettbewerbsstörung geleistet haben. Dies ergibt sich insbesondere aus der geplanten Streichung des „wesentlichen Beitrags“ in § 32 f Abs. 3 S. 3 GWB. Ebenso soll das Kriterium der Marktstellung des Unternehmens als Voraussetzung der Maßnahmen entfallen.
- Durch die geplante Übergangsregelung des § 187 Abs. 13 GWB-E würde die Anwendung auf bereits laufende Verfahren ermöglicht. Die mögliche Rückwirkung der geplanten Regelung verstärkt diese Problematik zusätzlich und untergräbt das Vertrauen in verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen.
- Die geplante Zusammenfassung des bisher zweistufigen Verfahrens aus zunächst Feststellung einer Wettbewerbsstörung und danach Anordnung von Abhilfemaßnahmen zu einem einstufigen Verfahren droht eine erhebliche Verkürzung effektiven Rechtsschutzes zu schaffen. Dieser wäre künftig nur noch gegen die Gesamtverfügung zulässig.

Bei der Einführung des § 32 f GWB wurden verschiedene Sicherheitsmechanismen geschaffen, um dessen Funktion eines eng begrenzten Ausnahmeinstruments zu gewährleisten. Durch deren geplante Streichung droht nun die Verschärfung der Vorschrift im Schnellverfahren zu einem weitreichenden

Instrument staatlicher Marktgestaltung – mit potenziell gravierenden Eingriffen in unternehmerische Freiheit, Eigentumsrechte und bestehende Marktstrukturen.

Dies würde den Wirtschaftsstandort Deutschland – mitten in einer schweren Wirtschaftskrise – nachhaltig schwächen.

Angesichts dieser Tragweite halten wir es für zwingend erforderlich, derartige Grundsatzfragen nicht im Wege eines beschleunigten Einzelvorhabens zu entscheiden. Eine umfassende und sorgfältige Behandlung im Rahmen der geplanten 12. GWB-Novelle ist aus unserer Sicht unerlässlich.

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, die vorgeschlagenen Änderungen des § 32f GWB kritisch zu hinterfragen und im weiteren Verfahren von ihrer Umsetzung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen